

die Kaiserkrone angeboten wurde (18. XII. 1870), diesmal die Bitte des deutschen Volkes „vereint mit den Fürsten Deutschlands“ auszusprechen, und am 18. Januar 1871 fand im Spiegelsaale zu Versailles die öffentliche Verkündigung des Deutschen Kaiserreichs statt, noch mitten in dem Kriege, den der Erbfeind gerade zu dem Zwecke entfacht hatte, um die Einigung Deutschlands zu verhindern.

2. Die Verfassung des neuen Deutschen Reichs, die von dem am 21. März 1871 eröffneten ersten Deutschen Reichstage angenommen wurde, lehnte sich eng an die Verfassung des Norddeutschen Bundes an (s. S. 267) und ergänzte sie im wesentlichen durch folgende Punkte:

Das Deutsche Reich ist ein „ewiger Bund zum Schutze des Bundesgebiets und des innerhalb desselben gültigen Rechts sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes“. Mit dem Bundespräsidium, das dem König von Preußen zusteht, ist der Titel „Deutscher Kaiser“ verbunden¹⁾. Der Bundesrat, dem der vom Kaiser ernannte Reichskanzler — von 1871—1890 Fürst Bismarck — präsidiert, verfügt über 58 Stimmen, von denen Preußen 17, Bayern 6, Sachsen und Württemberg je 4, Baden und Hessen je 3, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig je 2 und alle übrigen Staaten (14) und die drei freien Städte je eine Stimme führen. Die „Bundesbevollmächtigten“ stimmen nicht nach eigener Auffassung, sondern nach den Weisungen ihrer Landesregierungen. Der Bundesrat wacht über die Verfassung, an der keine Änderung vorgenommen werden darf, wenn sich 14 Stimmen dagegen aussprechen²⁾; er beschließt über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von ihm gefassten Beschlüsse. Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit gemeinsamer Abstimmung hervor und besteht aus 397 Mitgliedern³⁾; das aktive und passive Wahlrecht besitzt jeder Deutsche, der das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, ausgenommen die Angehörigen des Soldatenstandes, solange sie bei der Fahne sind, und solche Personen, die zur Zeit der Wahl nicht im Besitze ihrer bürgerlichen Rechte sind. Die Abgeordneten vertreten das gesamte deutsche Volk, können wegen ihrer in Ausübung ihres Berufes getanen Äußerungen nicht zur Verantwortung gezogen werden und erhalten (seit 1906) eine „Aufwandsentschädigung“. Die Legislaturperiode dauert (3, seit 1888)

unter ganz andern Umständen Friedrich Wilhelm IV. das Erbkaisertum angeboten gewesen war: Heinrich Simson, den späteren ersten Reichsgerichtspräsidenten.

1) Nicht „Kaiser von Deutschland“, weil dieser Titel monarchische Rechte andeuten würde, die dem Kaiser nicht zukommen.

2) So kann Preußen mit seinen 17 Stimmen jede Verfassungsänderung verhindern; auch sonst steht dem größten und führenden Bundesstaate bei gewissen Gegenständen ein Vetorecht zu.

3) Da inzwischen die Einwohnerzahl Deutschlands von 40 auf 60 Millionen gestiegen ist, entspricht die Zahl der Abgeordneten und die Einteilung der Wahlbezirke längst nicht mehr dem verfassungsmäßigen Grundsätze, daß auf durchschnittlich 100 000 Einwohner ein Abgeordneter kommen soll. Die Forderung nach einer neuen Wahlbezirkseinteilung wird daher immer dringender erhoben, findet aber beim Bundesrate wenig Entgegenkommen, weil sie voraussichtlich überwiegend der Sozialdemokratie und dem Zentrum (s. S. 267 Anm. 1) zugute kommen würde.

Die Kaiserproklamation 18. I. 1871.

Aufgaben des Reichspräsidenten

Der Bundesrat, von dem der Kaiser ernannt wird, besteht aus 58 Mitgliedern

Der Reichstag =

Der Reichstag